



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 12. Oktober

Nr. 41

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Umsetzung von
Natura 2000 und zur Verbesserung der Biodiversität
(Natura 2000-Förderrichtlinie – Nat2000FöRL)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 534 714

Landeswahlleiter

- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 9. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 20. September 2026 720

Stellenausschreibungen 726

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2026

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000 und zur Verbesserung der Biodiversität (Natura 2000-Förderrichtlinie – Nat2000FöRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 21. September 2026 – VI 220 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 534

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben des Naturschutzes mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität

- aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach den Fördergrundsätzen des GAP-Strategieplanes (GAP-SP) und
- aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (nachfolgend FFH-Richtlinie genannt),
- b) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend Vogelschutzrichtlinie genannt),
- c) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87) geändert worden ist,
- d) des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und

e) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist.

f) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, K 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2649 vom 19. Dezember 2025 grundlegend reformiert (insbesondere zu Konditionalität, Direktzahlungen und Leistungsberichten) sowie durch weitere spezifische Rechtsakte wie die Verordnung (EU) 2026/1768 im Juli 2026 ergänzt worden ist,

g) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (sowie spezifische Anpassungen wie die Verordnung (EU) 2025/2649) im Rahmen des GAP-Basisrechts geändert worden ist,

h) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001) in der Version 7.1, die von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2025 genehmigt worden ist,

i) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 204),

j) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866),

- k) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231) geändert worden ist und
- l) dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2026-2029 (GAK-Rahmenplan) in der jeweils gültigen Fassung.

Werden Zuwendungen aus dem ELER nach den Fördergrundsätzen des GAP-Strategieplanes (GAP-SP) geleistet (siehe Nummer 2.1), sind die dafür geltenden Verordnungen der EU gemäß den Buchstaben f bis i einzuhalten. Werden Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) geleistet (siehe Nummer 2.2), finden die Fördergrundsätze der GAK gemäß den Buchstaben k und l Anwendung.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP)
 - 2.1.1 investive Vorhaben zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes oder des Erhaltungstrends von Lebensräumen und Arten, die in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind; hierzu zählen auch Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz.
 - 2.1.2 investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung; dazu zählt auch der Erwerb von baulichen Anlagen, Geräten und Technik zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten.
 - 2.1.3 Renaturierungen und Neuanlagen von Söllen und Kleingewässern und
 - 2.1.4 Anpflanzungen von Hecken aus heimischen Gehölzarten in der freien Landschaft.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind gemäß GAK-Rahmenplan
 - 2.2.1 investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von
 - a) Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
 - b) Uferbepflanzungen,
 - c) Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen ab dem 01.01.2028
 - d) wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,

- e) Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle,
- f) zusammenhängenden Biotopen,
- g) Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung) und
- h) Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).

- 2.2.2 Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.2.1 durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.4.

- 2.2.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) für Vorhaben nach Nummer 2.1 können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 3.2 Zuwendungsempfänger gemäß GAK-Rahmenplan für Vorhaben nach Nummer 2.2 können sein:
 - 3.2.1 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,
 - 3.2.2 andere Landbewirtschafter,
 - 3.2.3 andere Begünstigte gemäß den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß GAP-Strategieplan, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen und
 - 3.2.4 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Alle Vorhaben müssen mit den Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Einklang stehen und dürfen den Natura 2000-Managementplänen nicht widersprechen. Darüber hinaus müssen die Vorhaben gemäß Nummer 2.1.4 und 2.2.1 c) mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes M-V (Publikationen – Regierungsportal M-V (regierung-mv.de)) und den Landschaftsrahmenplänen (Überblick Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne (GLRP) – LUNG (mv-regierung.de)) im Einklang stehen.
- 4.2 Die Vorhabenflächen müssen nachweislich freiwillig für die Umsetzung der Vorhaben verfügbar gemacht werden können (Zustimmung der Eigentümer und Nutzer, soweit erforderlich).
- 4.3 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

- 4.4 Die Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, für die nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungen gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) für Vorhaben nach Nummer 2.1 werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Zuwendungen gemäß GAK-Rahmenplan für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden im Rahmen der Projektförderung als Anteil- oder Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Zuwendungen können bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) nach Nummer 2.1 und gemäß GAK-Rahmenplan nach Nummer 2.2 sind:
- a) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen sowie erforderliche besondere Leistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8,
 - b) Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation und -steuerung, für projektbezogene Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung und -pflege,
 - c) Ausgaben für die Baudurchführung oder die Ausführung der investiven Vorhaben,
 - d) Ausgaben für die Vorbereitung der Vorhabenflächen,
 - e) Ausgaben für Pflanzenmaterial und Pflanzung einschließlich Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege (bis maximal drei Vegetationsperioden),
 - f) Ausgaben für Zaunmaterial und -bau und
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) nach Nummer 2.1 zusätzlich zu Nummer 5.3 sind:
- a) Ausgaben für notwendige vorhabenbezogene Personalkosten des Zuwendungsempfängers auf Nachweis sowie Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten und
 - b) Ausgaben für den Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen,
 - c) Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen, soweit dies zur Durchführung der Vorhaben erforderlich ist.
- d) Ausgaben für projektbegleitende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben.
- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAK-Rahmenplan nach Nummer 2.2 zusätzlich zu Nummer 5.3 sind:
- a) Ausgaben für Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Zuwendungsfähig bei Flächenerwerb sind Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes. Bei Überschreitung ist eine Wertermittlung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Ausgaben, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten, sind nur in besonders naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig. Zuwendungsfähige Kaufnebenkosten sind Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung (Auflassungsvormerkung, Eigentumseintragung), Vermessungs- und Wertermittlungskosten sowie die Grunderwerbssteuer, sofern diese Ausgaben bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme enthalten sind. Pachteinnahmen oder andere Einnahmen, die durch Nutzung der Flächen entstehen, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindern. Sie sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Bei der Förderung von Grunderwerb ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukaufenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (Eintragung einer Grundlast im Grundbuch).
 - b) Ausgaben für den Erwerb von Spezialmaschinen zur Durchführung von Vorhaben im Sinne von Nummer 2.2.1 durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.4.
 - c) Abweichend und ergänzend zu Nummer 2.1.5 der VV zu § 44 LHO können eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen juristischen Personen nach Nummer 3.2.4 dieser Richtlinie mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) nach Nummer 2.1 sind:
- 5.6.1 die Umsatzsteuer (abweichend von Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO).
- Dies gilt nicht für folgende Zuwendungsempfänger:
- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) Vereine und Verbände,
 - c) Gemeinnützige Organisationen oder Betriebe,

- d) Stiftungen,
- e) Gesellschaften, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt ist,
- soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind;
- 5.6.2 unbare Leistungen (abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO.
- 5.6.3 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro (netto) nicht unterschreitet.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAK-Rahmenplan nach Nummer 2.2 sind:
- a) Ausgaben für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Ausgaben für den Erwerb und die Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Ausgaben für den Kauf von Tieren,
- d) Ausgaben für den Erwerb und die Neuanlage von Streuobstbeständen,
- e) Ausgaben für die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen bis zum 31.12.2027,
- f) Ausgaben für Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- g) Ausgaben für Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen und
- h) Ausgaben für Unterhaltung.
- 5.8 Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen nicht bereits Gegenstand einer anderen Zuwendung oder Zuweisung sein.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für Zuwendungen beträgt bei materiellen Investitionen 5 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der Verwaltung getätigt worden ist.
- 6.2 Die Förderung des Grunderwerbs nach Nummer 2.2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Vergabebestimmungen
- 6.3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 2 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.
- 6.3.2 Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung ab 200 000 Euro sind bei Dienst- und Lieferleistungen sowie 1 Million Euro bei Bauleistungen (Auftragswertermittlung nach § 3 Vergabeverordnung) unter Berücksichtigung des Tarifreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern die folgenden Vorschriften anzuwenden:
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwellevergabeordnung – UVGO) und
 - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger kann mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Tafeln und bleibenden Schildern am Ort der Investition. Näheres regeln die Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.5 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag ist formgebunden einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierfür ist ausschließlich die Internet-Antragstellung für die Projektförderung (IAP, <https://online.agrarantrag-mv.de/startseite/>) zu verwenden.
- 7.1.2 Zuwendungsanträge sind spätestens bis zu den Stichtagen 28. Februar und 31. August eines jeweiligen Kalen-

- derjahres einzureichen. Abweichend hiervon können in einzelnen Jahren abweichende Termine bestimmt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Anschluss an die Stichtage über die eingereichten Anträge.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie hiervon abweichend die Biosphärenreservatsämter im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
- 7.2.2 Alle vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien (verfügbar unter <https://regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen/Foerderungen1/>) von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Rangfolge wird in festgelegten Zeitintervallen für die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträge gebildet. Die beantragten Zuwendungen für einzelne Vorhaben werden nach der gebildeten Rangfolge unter Berücksichtigung der vorgegebenen Haushaltsmittel durch das für den Naturschutz zuständige Ministerium ausgewählt. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO auf der Grundlage durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Zahlungsantrages. Dieser ist im IAP verfügbar und online auszufüllen.
- 7.3.2 Sofern eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, erfolgt die Auszahlung höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich, wenn der auszahlende Zuwendungsbetrag 1 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP die Kostenabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben) und das Rechnungsblatt (Belegliste) auszufüllen. Die Rechnungen (hierzu zählen auch elektronische Rechnungen) und Nachweise der Bezahlung sind im IAP hochzuladen. Sofern es zusätzlich zur Zuwendung weitere Einnahmen gibt, sind diese nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet in Form einer Tabelle ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP hochzuladen. Das Zahlungsdatum, der Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein. Die Einnahmen sind bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages von den Ausgaben abzusetzen. Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.3.4 Ergänzend zu Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO muss der Zahlungsantrag bis spätestens 01. November des jeweiligen Haushaltsjahres sowie der Antrag auf Schlusszahlung bis spätestens zum 30. September prüffähig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO sind für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 7.4.1 Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist ein formgebundener Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser ist im IAP verfügbar. Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.4.2 Für den Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zu erstellen.
- 7.4.3 Der Nachweis der Ausgaben ergibt sich aus den Eingaben für die Mittelanforderung im IAP. Ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste sind nicht vorzulegen.
- 7.4.4 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Bei Baumaßnahmen kommunaler Körperschaften sind, sofern die vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) zusammen 4 000 000 Euro übersteigen, dem Sachbericht die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.
- 7.4.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für alle anderen Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 5.3.1 Satz 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind.
- 7.4.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 7.4.7 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Ergänzend zu Nummer 5.3.5 der VV zu § 44 LHO gelten folgende Mitteilungspflichten:
- Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit
- nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,

- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder in sonstiger Weise vom festgelegten Bewilligungszeitraum abgewichen wird,
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Frist beantragt wird.

7.6 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das für Naturschutz zuständige Ministerium,
- f) die ELER-Prüfbehörde und

8

- g) die Bewilligungsbehörden.

Übergangsvorschrift

Für bis zum Inkrafttreten der Richtlinie Natura 2000-Förderrichtlinie vom 21. September 2026 (AmtsBl. M-V S. 714) am 13. Oktober 2026 wirksam gestellte Zuwendungsanträge sowie bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Rechtsverhältnisse und erhobene Rechtsbehelfe ist die Natura2000FöRL vom 19. Dezember 2024 (AmtsBl. M-V 2025 S. 92) weiter anzuwenden.

9

Außerkrafttreten

Die Richtlinie Natura 2000-Förderrichtlinie vom 19. Dezember 2024 (AmtsBl. M-V 2025 S. 92) tritt mit Ablauf des 12. Oktober 2026 außer Kraft.

Die Richtlinie Natura 2000-Förderrichtlinie vom 21. September 2026 (AmtsBl. M-V S. 714) tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 714

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 9. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 20. September 2026

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 12. Oktober 2026

Gemäß § 33 Absatz 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) in Verbindung mit § 38 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) und Nummer 13.4.1 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 20. September 2026 vom 16. Juni 2026 (AmtsBl. M-V S. 286) gebe ich das vom Landeswahlausschuss am 30. September 2026 festgestellte Gesamtergebnis der Landeslistenwahl sowie das endgültige Ergebnis der Wahl zum 9. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, gegliedert nach Wahlkreisen, die Verteilung der Sitze auf die Parteien und die Namen der im Land gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt.

1 Gesamtergebnis der Landeslistenwahl für das Wahlgebiet

1.1 Gesamtergebnis für das Land

Zahl der Wahlberechtigten	1 312 565
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1 024 118
Zahl der ungültigen Zweitstimmen	8 795
Zahl der gültigen Zweitstimmen	1 015 323

Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen

		Stimmen	Prozent
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	360 396	35,5
Alternative für Deutschland	AfD	388 050	38,2
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	49 628	4,9
Die Linke	Die Linke	66 381	6,5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	57 577	5,7
Freie Demokratische Partei	FDP	10 419	1,0
PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	11 121	1,1
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	3 827	0,4
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	2 768	0,3
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	1 983	0,2
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	967	0,1
Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C	821	0,1
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit	BSW	49 129	4,8
Handwerker Partei Deutschland		4 797	0,5
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD	815	0,1
Partei des Fortschritts	PdF	936	0,1
Team Freiheit	Team Freiheit	2 551	0,3
Volt Deutschland	Volt	1 906	0,2
WIR LEBEN DEMOKRATIE	WLD	1 251	0,1

1.2 Bei der Verteilung der Landtagssitze auf die Landeslisten werden folgende Parteien berücksichtigt, da sie mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet erhalten haben (§ 58 Absatz 1 LKWG M-V)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Alternative für Deutschland	AfD
Die Linke	Die Linke
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE

1.3 Unberücksichtigt bleiben bei der Verteilung der Landtagssitze auf die Landeslisten, da sie weniger als 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, folgende Parteien

Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Freie Demokratische Partei	FDP
PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit	BSW
Handwerker Partei Deutschland	
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD
Partei des Fortschritts	PdF
Team Freiheit	Team Freiheit
Volt Deutschland	Volt
WIR LEBEN DEMOKRATIE	WLD

1.4 Feststellungen zu bereinigten Zweitstimmenzahlen von Landeslisten und zur Zahl erfolgreicher Wahlkreisbewerber, die nach § 58 Absatz 2 Satz 2 und 3 LKWG M-V von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind, mussten nicht getroffen werden.

1.5 Zahl der von den einzelnen Parteien im Land errungenen Wahlkreissitze

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	14 Sitze
Alternative für Deutschland	AfD	22 Sitze

1.6 Verteilung der Sitze auf die Parteien

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	29 Sitze
Alternative für Deutschland	AfD	32 Sitze
Die Linke	Die Linke	5 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	5 Sitze

2 Endgültige Ergebnisse der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 20. September 2026 - gegliedert nach Wahlkreisen

Wahl- kreis- Nr.	Wahlbe- rechtigte	Wählerin- nen und Wähler	Wahl nach Landeslisten														
			Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste										PIRATEN	ÖDP	Bündnis C
			ungültig	gültig	SPD	AfD	CDU	Die Linke	GRÜNE	FDP	Tier- schutz- partei	FREIE WÄHLER	Die PARTEI				
1	45.895	35.227	270	34.957	11.589	9.941	1.703	4.320	4.422	510	530	90	164	50	30	30	
2	25.351	18.486	163	18.323	7.083	6.746	786	1.362	591	110	186	35	33	15	7	15	
3	24.658	18.756	215	18.541	6.919	6.585	753	1.408	820	153	175	43	56	33	13	15	
4	35.802	26.514	226	26.288	9.774	8.722	1.220	2.573	1.451	224	332	87	80	75	19	19	
5	35.973	26.097	217	25.880	10.102	7.582	890	3.199	1.608	198	343	88	88	84	38	17	
6	43.978	36.849	170	36.679	13.304	6.321	1.507	5.997	6.367	423	364	82	134	86	56	25	
7	51.598	40.955	237	40.718	14.462	10.395	2.101	4.563	5.217	588	449	112	167	93	54	42	
8	49.037	39.529	247	39.282	14.862	10.542	2.544	3.414	4.380	387	315	195	162	68	33	30	
9	27.407	20.091	205	19.886	8.056	7.021	1.006	1.284	965	177	149	44	50	35	11	14	
10	33.745	25.260	201	25.059	10.451	8.104	1.037	1.749	1.828	254	222	65	65	56	18	19	
11	45.363	37.085	303	36.782	13.981	13.025	2.037	2.061	2.126	419	452	130	100	82	49	19	
12	50.239	42.571	286	42.285	16.514	14.172	2.454	2.380	2.682	536	426	180	82	83	41	24	
13	28.874	21.636	243	21.393	6.016	11.060	1.072	987	496	198	199	66	34	38	12	11	
14	30.327	23.355	264	23.091	7.443	10.745	1.172	1.105	514	149	146	209	29	32	15	12	
15	39.570	31.667	285	31.382	10.652	13.716	1.577	1.454	1.072	328	299	151	72	58	21	51	
16	44.794	33.914	301	33.613	12.120	13.598	1.409	1.934	1.354	368	346	142	80	54	37	23	
17	32.816	25.833	205	25.628	10.281	10.012	1.089	1.195	869	235	291	84	62	43	28	19	
18	32.799	26.405	206	26.199	10.099	10.392	1.376	1.175	813	272	248	91	54	69	19	11	
19	30.973	24.696	246	24.450	8.972	10.135	1.087	1.126	744	201	237	242	65	47	26	23	
20	46.092	35.934	383	35.551	12.850	14.858	1.576	1.787	1.404	301	312	93	61	51	35	44	
21	34.087	26.612	232	26.380	9.617	10.331	1.188	1.509	1.302	195	254	76	68	41	18	12	
22	33.104	26.871	251	26.620	8.248	13.018	1.110	1.078	712	168	206	83	49	33	26	23	
23	34.889	27.258	257	27.001	9.904	10.561	1.446	1.410	1.174	270	349	100	87	49	28	11	
24	27.789	21.425	204	21.221	6.381	9.898	1.313	940	822	189	247	61	43	42	21	4	
25	41.622	31.525	317	31.208	10.420	13.539	1.432	1.602	1.234	253	464	221	86	56	26	26	
26	28.115	21.123	197	20.926	6.931	7.052	1.139	1.544	2.000	261	325	65	116	85	28	31	
27	47.706	37.855	284	37.571	14.146	13.708	1.845	2.117	2.302	423	413	157	94	94	35	26	
28	48.421	39.309	290	39.019	14.119	15.542	1.848	1.955	1.922	409	415	142	96	71	39	35	
29	36.428	28.135	237	27.898	8.686	13.217	1.343	1.216	1.052	488	342	89	59	55	25	34	
30	46.224	35.553	326	35.227	10.703	17.253	1.842	1.427	1.140	389	492	126	89	50	29	39	
31	36.932	28.408	257	28.151	9.767	12.015	1.440	1.329	758	259	262	87	71	40	30	18	
32	36.501	29.859	231	29.628	10.694	11.958	1.521	1.410	1.143	347	241	115	72	55	31	25	
33	25.390	19.400	170	19.230	6.179	8.411	909	1.028	763	194	306	60	45	42	16	12	
34	28.115	21.126	231	20.895	7.035	8.720	1.059	1.119	840	224	321	70	62	48	31	17	
35	27.177	20.345	230	20.115	6.366	10.194	869	812	347	184	229	79	48	40	10	29	
36	24.774	18.454	208	18.246	5.670	8.961	928	812	343	135	234	67	45	30	12	16	
MV	1.312.565	1.024.118	8.795	1.015.323	360.396	388.050	49.628	66.381	57.577	10.419	11.121	3.827	2.768	1.983	967	821	

**noch 2 Endgültige Ergebnisse der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am
20. September 2026 - gegliedert nach Wahlkreisen**

Wahl- kreis- Nr.	Wahl nach Landeslisten						
	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste						
	BSW	Handwerker Partei Deutschland ¹⁾	KPD	PdF	Team Freiheit	Volt	WLD
1	1.174	122	35	48	55	117	27
2	1.096	85	19	18	72	36	28
3	1.294	110	20	16	69	38	21
4	1.398	106	38	23	53	73	21
5	1.318	97	36	29	52	84	27
6	1.528	101	40	63	81	176	24
7	1.844	174	51	75	111	169	51
8	1.878	137	30	21	149	107	28
9	910	55	13	10	47	24	15
10	938	98	22	30	38	57	8
11	1.856	182	29	46	101	36	51
12	2.131	212	38	76	135	76	43
13	1.018	100	13	7	29	20	17
14	1.323	88	11	14	47	25	12
15	1.534	152	30	32	108	31	44
16	1.784	146	28	34	80	55	21
17	1.053	110	18	13	57	32	137
18	1.264	155	15	23	60	23	40
19	1.270	138	16	17	41	22	41
20	1.806	152	26	29	76	39	51
21	1.478	134	18	19	56	45	19
22	1.566	146	16	15	67	33	23
23	1.318	124	15	18	69	37	31
24	1.013	85	17	12	67	50	16
25	1.466	145	20	33	84	64	37
26	945	114	20	30	138	84	18
27	1.722	234	35	25	83	76	36
28	1.991	222	22	24	77	51	39
29	1.011	147	13	13	51	33	24
30	1.397	119	13	16	45	29	29
31	1.635	145	18	27	57	27	166
32	1.629	188	26	21	67	35	50
33	988	158	15	14	51	33	6
34	985	171	14	25	88	43	23
35	742	77	12	4	45	11	17
36	826	68	13	16	45	15	10
MV	49.129	4.797	815	936	2.551	1.906	1.251

3 Gewählte Bewerberinnen und Bewerber für den Landtag

Lfd. Nr.	Landeslisten- platz	Name, Vorname	gewählt über	
			Wahlkreis- Nr.	Landesliste

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1	2	Pegel, Christian	1	
2	42	von Malottki, Erik	3	
3	22	Mucha, Ralf	4	
4	40	Harms, Lennart	5	
5	6	Barlen, Julian	6	
6	25	Wandt, Sandra	7	
7	1	Schwesig, Manuela	8	
8	13	Pfeifer, Mandy	9	
9	16	Gundlack, Tilo	10	
10	5	Drese, Stefanie	11	
11	32	Stamer, Dirk	12	
12	4	Backhaus, Dr. Till	17	
13	17	Hegenkötter, Beatrix	26	
14	3	Hesse, Birgit	27	
15	7	Martin, Bettina		x
16	8	Krüger, Thomas		x
17	9	Julitz, Nadine		x
18	10	Dahlemann, Patrick		x
19	11	Klingohr, Christine		x
20	12	Miraß, Heiko		x
21	14	da Cunha, Philipp		x
22	15	Rahm-Präger, Dr. Sylva		x
23	18	Beitz, Falko		x
24	19	Schmelzer, Grit		x
25	20	Barsch, Johannes		x
26	21	Schröder, Dr. Anna-Konstanze		x
27	23	Wölk, Dr. Monique		x
28	24	Brade, Christian		x
29	26	Würdisch, Thomas		x

Alternative für Deutschland - AfD

30		Scheel, Stephan	2	
31	1	Schult, Enrico	13	
32	20	Skotnik, Christian	14	
33	13	Burmeister, Steffi	15	
34	26	Reizlein, Peter	16	
35	4	Schmidt, Martin	18	
36	10	Tschich, Alexander	19	
37	27	Müller, Frank	20	
38	17	Hoge, Sarah	21	
39	25	Martin, Jan Michael	22	
40	43	Steinfurt, Jan	23	
41	7	Dias Rodrigues, Carlos	24	

Lfd. Nr.	Landeslisten- platz	Name, Vorname	gewählt über	
			Wahlkreis- Nr.	Landesliste
42	5	Graf, Sandra	25	
43	8	Timm, Paul-Joachim	28	
44		Schulze-Wiehenbrauk, Jens	29	
45		Reuken, Stephan Johannes	30	
46	2	Stein, Thore	31	
47	6	Tadsen, Jan-Phillip	32	
48	16	Thormann, Tommy	33	
49	12	Naulin, Thomas	34	
50		Arndt, Inken	35	
51		Kramer, Nikolaus	36	
52	3	Kasch, Michael		x
53	9	Schnell, Robert		x
54	11	Jenniches, David		x
55	14	Ehlers, Nicole		x
56	15	Schreiber, Jannik		x
57	18	Zorn, Christian		x
58	19	Kurtze, Kevin		x
59	21	Federau, Petra		x
60	22	Moltzen, Hans-Werner		x
61	23	Schilke, Jarod		x
Die Linke - Die Linke				
62	1	Oldenburg, Simone		x
63	2	Herbst, Hennis		x
64	3	Bernhardt, Jacqueline		x
65	4	Albrecht, Christian		x
66	5	Brüdgam, Wenke		x
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE				
67	1	Müller, Claudia		x
68	2	Krüger, Ole		x
69	3	Wegner, Jutta		x
70	4	Hüller, Sebastian		x
71	5	Tischler, Maya		x

4 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern können alle Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin zu erheben.

¹⁾ Die Partei „Handwerker Partei Deutschland“ führt keine Kurzbezeichnung

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Schwerin** ist die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere Aufsicht
führende Richterin/
eines Richters am Amtsgericht als weiterer Aufsicht
führender Richter (w/m/d)
(BesGr. R 2 LBesG M-V)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Kooperationsfähigkeit und Führungskompetenz sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 1. Oktober 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 726

